Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 03.03.1835 publ. 07.03.1835

Gemeinden im Herzogthum Oldenburg nicht mehr alle dren Jahre ben der Kirchen-Bisitation, fondern alljährlich vom Consistorium decidirt werden sollen.

12) Cammer = Bekanntmachung vom 3. Marz, publ. den 7. Marz 1835.

Anordnungen in In Beziehung auf die bisher angeordnes Weziehung auf ten Controlle = Maßregeln für Entrichtung des Maßregeln für Gränzzolls und der Accife werden mit Sr. Kose Entrichtung des Gränzzolls und nigl. Hoh. des Großherzogs höchster Genehmister Accife.

gung ferner folgende Vorschriften erlassen.

S. 1.

Tede Zoll= und Accise=Declaration muß außer den im J. 10. der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815 vorgeschriebenen Ungaben auch den Namen und den Wohnort des Waarenem= pfångers enthalten.

Sollen die Waaren an verschiedenen Dr= ten des Inlandes abgeladen werden, so ist auf jeden dieser Orte für den dahin bestimmten Theil und sür jeden Waarenempfänger ein be= sonderer Zollschein zu lösen, welcher die Waare bis an ihren Bestimmungsort begleiten muß.

Der Mangel eines Zollscheins ben zoll= pflichtigen Gegenständen, welche aus dem Auslande eingestährt sind, begründet stets die Vermuthung einer Defraudation, und hat, wenn auch die geschehene Verzollung nachgewiesen wird, die Verurtheilung in die Kosten der Unstersuchung und eine Geldstrafe von 1 bis 10 x@ Gold zur Folge; ben accisepflichtigen Waaren kommt die Bestimmung des §. 4. zur Unwendung.

S. 2.

Jeder Schiffssührer, welcher Gegenstände an Bord führt, die in das hiesige Land eingestührt werden sollen, ist ben einer Ordnungssstrafe von 10 bis 20 x Gold verpflichtet, innerhalb der ersten dren Stunden nach Ankunft des Schiffes an dem Orte, wo die Ladung oder ein Theil derselben an das Land gebracht wersden soll, erfolgt solche zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, spätestens vor 9 Uhr Vormittags die Zollangabe zu maschen.

Die Steuerbediente sind ermächtigt, Schifzfe, welche mit ihrer Ladung im Flusse liegen bleiben, ohne die Angabe zu machen, der Vizstiation zu unterziehen und den Schiffsführer zur Zollangabe anzuhalten. Soll die Schiffszladung an verschiedenen Orten des hiesigen Lanzbes ausgeladen werden, so muß die Declaration wegen der ganzen Ladung ben der Zollstelle, in deren Bezirk ein Theil derselben zuerst ans

Land gebracht wird, und zwar schriftlich geschehen.

Der Schiffsführer erhält über den nicht ausgeladenen Theil seiner Ladung eine Zollab= fertigung, welche ben der Zollstelle, in deren Bezirk eine weitere Ausladung erfolgt, vorge= legt werden muß.

Der Zoll und die Accise wird für jeden Theil der Ladung ben der Zollstelle entrichtet, in deren Bezirk derselbe an das Land gebracht wird.

Den Schiffsführern kann sowohl vom Um= te, als auch von den Zollinspectoren eine be= stimmte Zeit vorgeschrieben werden, binnen wel= cher die Ausladung beschafft werden muß.

J. 3.

Wer von einem Orte des Inlandes nach einem andern, oder nach dem Auslande Waaren versendet, welche der Accise unterworfen sind, muß solche, wenn die Menge derselben, ben trocknen Waaren 50 A Oldend. Gewicht, ben slusssigen Waaren einen halben Anker überssteigt, mit einem als Begleitschein dienenden Frachtbriefe versehen.

Derfelbe muß enthalten:

- a) den Vor = und Zunamen des Waarenfüh= rers und des Waaren-Empfängers;
- b) die Menge der Waaren; ben trockenen

Waaren nach Pfunden, ben flussigen nach Orhofden und Ankern, in Buchstaben;

- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Rummern;
- e) den Bestimmungsort;
- f) den Vor= und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Jeder Waarenführer ist überdies verpflich= tet, über den Ursprung accisepflichtiger Waaren, wenn die Quantitat derselben auch keinen Be= gleitschein erfordert, den Steuerbedienten auf Verlangen die nothige Auskunft zu ertheilen.

S. 4.

Die Begleitscheine mussen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und werden solche, denen diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen für einen jeden einzelnen Waarenempfänger, oder, wenn der Transport für verschiedene Orte bestimmt ist, mindestens für jeden Ort einen besondern Begleitschein ben sich führen.

Wird ein Theil der Ladung auf dem Wege zu dem im Begleitschein angegebenen Bestim= mungsorte abgesetzt, so muß von dem Empfan= ger ein schriftliches Empfangsbekenntniß ausgestellt werden, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfangers ersicht= lich ist. Accisepslichtige Waaren, welche weder mit einem Zollpaß, noch mit einem Begleitschein versehen sind, unterliegen der Consiscation.

S. 5.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zoll = und Accise = Gesetze schuldig gemacht habe, so kann zu deren Ausmittelung die Vorlegung der Handelsbücher verlangt werten. Auch ist eine Revision des Waarenlagers und die Untersuchung über die geschehene Verssteuerung der vorgefundenen Waaren und selbst eine Hausvisitation zulässig.

Die Leitung einer solchen Revision des Waarenlagers — wohin jedoch die gewöhnliche Revision der Branntweinbrennerenen und der etwa unter besondre Controlle gestellten Gewerb= treibenden nicht gehört — muß indessen von ei= nem Steuer=Inspector oder einem mit den Ge= schäften desselben beauftragten Steuerbeamten geschehen und den Hausvisitationen die Local= Polizenbehörde — worunter namentlich auch

Kirchspiels = und Bauervögte begriffen sind — zugezogen werden, welche der an sie desfalls ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu lei= sten schuldig ist.

. 8. 6.

Ist Verdacht vorhanden, daß andere Perssonen ein Gewerbe mit zoll = und accisepflichtisen Waaren heimlich treiben oder Niederlagen von solchen Waaren halten, dergleichen ben sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen unter den im §. 5. vorgeschriebenen Förmlichskeiten geschehen.

Der Beobachtung dieser Formlichkeiten bebarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhandler in fremden Gehöften oder Häusfern einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen mussen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten, auf Ver= langen, sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüch= tigen auf keine Weise gehindert werden.

S. 7.

Diesenigen, ben welchen eine Revision ober Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbs= gehülfen und Angehörige sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hulfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Nevision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen. Auch haben sie dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden könnten.

G. 8.

Für confiscirt erkannte Gegenstände sollen diffentlich verkäuft und daben die Namen der Defraudanten bekannt gemacht werden. Es kann jedoch mit Genehmigung der Cammer der constiscirte Gegenstand gegen Bezahlung des vollen Werths desselben dem Defraudanten zurückgez geben werden, wenn dieser Werth nach dem Erzmessen des Amts und des Districts zoll znespectors, oder nach einer von zwen Sachversständigen vorgenommenen Abschähung die Summe won 25 x Gold nicht übersteigt.

Eine solche Zurückgabe soll indeß alsdann nicht geschehen, wenn der Contravenient sich in= nerhalb Sahresfrist bereits einer Defraudation schuldig gemacht hat.

Die Bestimmung des J. 23. der Cammer= Bekanntmachung vom 16. August 1833, wo= nach die Waare dem Contravenienten zurückge= geben werden muß, wird aufgehoben.